

B u c h r e z e n s i o n

Erik Kraatz, Arztstrafrecht, Verlag Kohlhammer, Stuttgart 2013, 225 S., € 28,90

Spezialisierung rechtsanwaltlicher Tätigkeit im Bereich des Medizin- und Arztrechts ist vor allem für interdisziplinär ambitionierte Nachwuchsakademiker eine attraktive berufliche Perspektive. Damit sind nicht allein die seltenen Spitzenkünstler gemeint, die es schaffen, ein Jura- und ein Medizinstudium erfolgreich zu absolvieren. Bekanntlich gibt es seit 2004 den Fachanwalt für Medizinrecht, der sich durch besondere Kenntnisse in den in § 14b FAO aufgeführten Rechtsgebieten auszeichnet und seine lukrativen Mandate sowohl aus der Ärzteschaft als auch aus der Gruppe der Patienten akquiriert. Gegenstand der speziellen juristischen Sachkunde sind unter anderem die Strafrechtsbezüge der Medizin, insbesondere die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Fehlverhalten bei medizinischer Behandlung. Es ist daher zu begrüßen, dass vereinzelt das Spezialgebiet „Medizinstrafrecht“ im Lehrveranstaltungsprogramm Juristischer Fakultäten auftaucht und so interessierten Studierenden frühzeitig Gelegenheit gegeben wird, in diese Nische hinein zu „schnuppern“. Dass dies nicht ohne Lehrbuchbegleitung geschehen muss, ist nicht zuletzt *Erik Kraatz* zu verdanken, der mit seinem 2013 erschienenen Studienbuch „Arztstrafrecht“ eine Lücke in der Ausbildungsliteratur geschlossen und mit diesem Werk zugleich Maßstäbe gesetzt hat, an denen sich die zu erwartenden Konkurrenten orientieren werden. Wie der Titel andeutet, konzentriert sich das Buch auf den Aktionsradius ärztlicher Aufgaben und die damit zusammenhängenden strafrechtlichen Risiken. Würde der *Autor* sein Buch „Medizinstrafrecht“ betiteln, wären Umfang und thematische Vielfalt gewiss um einiges größer. *Kraatz* beschränkt sich daher auf die materiellstrafrechtliche Qualität verschiedener ärztlicher Verrichtungen einschließlich der strafrechtlichen Sanktionen, blendet aber das Strafprozessrecht ebenso aus wie die strafrechtlichen Berührungspunkte des pharmazeutischen Sektors oder der medizinischen Forschung (Tierversuch, Humanexperiment).

Nach einer kurzen Einführung, in der vor allem die außerstrafrechtlichen Rechtsverhältnisse des Arztes erläutert werden (§ 2), stellt das Buch die klassischen Felder ärztlicher Strafbarkeit ausführlich dar: Ärztliche Eingriffe als Körperverletzung (§ 3) und als (fahrlässiges) Tötungsdelikt (§ 4), Behandlungsverweigerung (§ 5), Sterbehilfe (§ 6), Transplantationen (§ 7), Schwangerschaftsabbruch (§ 8), Schweigepflichtverletzungen (§ 9), Gesundheitszeugnisse (§ 10), Abrechnungsbetrug (§ 11) und Korruption (§ 12). Aus dem Nebenstrafrecht (§ 13) werden der Umgang mit Betäubungs- und Arzneimitteln und die strafbare Werbung thematisiert. Abgerundet wird das Buch mit zwei Kapiteln über strafrechtliche (§ 14) und außerstrafrechtliche Sanktionen (§ 15). Spezialfragen des Allgemeinen Strafrechts werden integriert in den jeweiligen Kapiteln erörtert, wo diese ihre besondere Bedeutung entfalten. So wird der Leser z.B. über Einwilligung und andere Rechtfertigungsgründe eingehend im Zusammenhang mit dem ärztlichen Heileingriff informiert (§ 3 Rn. 37-79), Grundfragen des Unterlassungsdelikts werden vor dem Hintergrund ärztlicher Be-

handlungsverweigerung erörtert (§ 5 Rn. 141-149). Das Buch verbindet geschickt die Darstellung „klassischer“ Themen – wie die umstrittene Beurteilung medizinisch indizierter, aber unerwünschter Heileingriffe (§ 3 Rn. 30 ff.) oder das „Ewigkeitsthema der Menschheit“ (§ 8 Rn. 199) Schutz des ungeborenen Lebens – mit der Erläuterung neuer Entwicklungen – wie etwa der Rechtsfigur „hypothetische Einwilligung“ (§ 3 Rn. 72 ff.) oder der Neugestaltung des Rechts der Präimplantationsdiagnostik (§ 8 Rn. 202).

Solide Kenntnisse des materiellen Strafrechts sind selbstverständliche Voraussetzung für ein gewinnbringendes Arbeiten mit dem Buch. Wer schon mit „einfachen“ Fällen des Betruges Schwierigkeiten hat, wird in dem Labyrinth des „Abrechnungsbetrugs“ (§ 11) schnell die Orientierung verlieren. Wer aber dieses Rüstzeug mitbringt, wird mit Wissensneuerwerb und examenswichtigen Repetitionseffekten belohnt werden. Der *Autor* erklärt mit einer angenehm klaren und verständlichen Sprache und hält sich bei den kontrovers diskutierten Themen mit eigenen Stellungnahmen zurück. Das ist ein sympathischer Ausdruck von Respekt gegenüber dem Leser, der aufgefordert ist, sich auf der Grundlage der skizzierten Auffassungen eine eigene Position zu erschließen. Gefördert wird das Verstehen der zum Teil komplizierten Materie durch den Einbau zahlreicher Fallbeispiele in den Text, die ausnahmslos Originalentscheidungen nachempfunden sind.

Der Umfang des Buches ist mit knapp 220 Seiten gewiss noch ausbaufähig. Da seit dem Erscheinen der ersten Auflage die Welt des Arztstrafrechts nicht stehen geblieben ist, wird schon wegen der zahlreichen Neuigkeiten aus Gesetzgebung, Justiz und Wissenschaft die zweite Auflage voluminöser sein. Dafür werden Themen wie der „Organspendeskandal“, die „Knabenbeschneidung“ und die „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ sorgen, die der *Autor* naturgemäß beim Schreiben des Manuskripts noch nicht bzw. nicht in der ganzen Breite verarbeiten konnte. Wenn man sich als Leser darüber hinaus etwas wünschen darf, dann würde sich der *Rezensent* über ein zusätzliches Kapitel mit strafprozessrechtlichen Bezügen ärztlichen Wirkens freuen. Aber schon jetzt kann man den *Autor* für sein schönes und gelungenes Studienbuch beglückwünschen.

Prof. Dr. Wolfgang Mitsch, Potsdam